

# Der Vollzugsdienst

4-5/2017 – 64. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

## Neue Bundesleitung erstattet Bericht: BSBD-Bundeshauptvorstand tagte in Fulda

Bundesweite Interessenvertretung für Justizvollzugsbedienstete

Seite 1

## BSBD Hessen interveniert: Die Gewalt in den hessischen Vollzugsanstalten nimmt zu

Bedienstete brauchen die Unterstützung ihrer Vorgesetzten

Seite 44

## Die Schließung der JVA Gera wirft ihre Schatten voraus

BSBD: Anstalten endlich mit dem erforderlichen Personal ausstatten

Seite 90



Personalräte des BSBD Baden-Württemberg tagen in Hößlinsülz



Bremen



Rheinland-Pfalz



Thüringen

## INHALT

### BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 BSBD-Bundeshauptvorstand tagte in Fulda
- 2 Reformmodell aus Hamburg eine Alternative zur Beihilfe?
- 3 18. dbb Bundesjugendtag in Berlin
- 4 Senioren-Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2017
- 4 Übergangszahlung nach TV-L § 47
- 5 Wohin entwickelt sich die Demokratie?

### LANDESVERBÄNDE

- 6 Baden-Württemberg
- 19 Bayern
- 21 Berlin
- 28 Brandenburg
- 35 Bremen
- 38 Hamburg
- 43 Hessen
- 50 Mecklenburg-Vorpommern
- 57 Niedersachsen
- 61 Nordrhein-Westfalen
- 75 Rheinland-Pfalz
- 80 Saarland
- 81 Sachsen
- 85 Schleswig-Holstein
- 90 Thüringen

### FACHTEIL

- 94 Schadenersatz bei fehlerhafter Berechnung von Versorgungsbezügen



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion  
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

<b>Bundeschvorsitzender</b>	René Müller	rene.mueller@bsbd.de <b>www.bsbd.de</b>
<b>Stellv. Bundeschvorsitzender</b>	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
<b>Stellv. Bundeschvorsitzender</b>	Axel Lehrer	axel.lehrer@bsbd.de
<b>Stellv. Bundeschvorsitzender</b>	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
<b>Stellv. Bundeschvorsitzender</b>	René Selle	rene.selle@bsbd.de
<b>Stellv. Bundeschvorsitzende Schriftleitung</b>	Anja Müller	<b>vollzugsdienst@bsbd.de</b>
<b>Geschäftsstelle:</b>	<b>Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands</b> Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
<b>Landesverbände</b>	<b>Vorsitzende</b>	
<b>Baden-Württemberg</b>	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
<b>Bayern</b>	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
<b>Berlin</b>	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
<b>Brandenburg</b>	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
<b>Bremen</b>	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
<b>Hamburg</b>	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
<b>Hessen</b>	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
<b>Niedersachsen</b>	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
<b>Saarland</b>	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
<b>Sachsen</b>	Renè Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
<b>Schleswig-Holstein</b>	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
<b>Thüringen</b>	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

**Redaktionsschluss**

für die Ausgabe 6/2017:

 **15. November 2017**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser  
unserer Verbandszeitschrift,**

Attraktivität des Berufes einschließlich der Versorgung und Besoldung der Justizbeamtinnen und -beamten aus. Diese Themen wurden auch von den Landesverbänden in dieser Ausgabe als brennende Themen aufgegriffen. Die Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen haben die Anhebung der Justizvollzugszulage auf das Niveau der Polizeizulage erfolgreich durchsetzen können. In Berlin wurde mit einer Postkartenaktion gegen die Besoldungspolitik protestiert. Die Sommermonate konnten aber auch zur Pflege der Gemeinschaft genutzt werden. Zahlreiche Landesverbände berichteten über gesellige Unternehmungen. Ein besonderer Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen, welche in ihrer Freizeit die Planung und Organisation dieser Aktivitäten übernahmen. Kollegen Winfried Conrad gratulieren wir recht herzlich zum 40. Dienstjubiläum und möchten ihm auf diesem Wege für das langjährige Engagement auch im Bundeshauptvorstand und vor allem als Bundesseminarleiter danken.

**Viel Spaß beim Lesen wünscht die Bundesleitung!**

im Juni 2017 tauschten sich die Landesverbände im Rahmen der Bundeshauptvorstandssitzung mit der neuen Bundesleitung über schwerwiegende Themen wie Personalnot, bauliche Unzulänglichkeiten der Vollzugsanstalten sowie mangelnde Bewerberlage und fehlende

Neue Bundesleitung erstattet Bericht über ihre bisherige Tätigkeit

## BSBD-Bundeshauptvorstand tagte in Fulda

BSBD vertritt bundesweit als einzige Fachgewerkschaft die Interessen der Justizvollzugsbediensteten

**I**m Juni 2017 traf sich satzungsgemäß der BSBD-Bundeshauptvorstand in Fulda erstmals mit neu gewählter Bundesleitung. Während einer fast zweitägigen Sitzung erstattete die Bundesleitung Bericht zu ihrer bisherigen Tätigkeit.

Der Bundesvorsitzende berichtete über das rege mediale Interesse am Strafvollzug. Probleme zur Sicherheit, Resozialisierung und Migration im Zusammenhang mit dem Strafvollzug werden durch Presse, Funk und Fernsehen auf nationaler und regionaler Ebene aufgegriffen und thematisiert.

So wurden unter anderem die Übergänge auf Bedienstete; Islamisierung und Radikalisierung im Strafvollzug zur Sprache gebracht.

Die akute Personalnot in allen Berufsgruppen des Vollzuges, die baulichen Unzulänglichkeiten in vielen Vollzugs-



Bundesvorsitzender René Müller.

anstalten sowie die mangelnde Bewerberlage und fehlende Attraktivität des Berufes einschließlich der Versorgung und Besoldung der Bediensteten waren ebenso Thema wie die Auswirkungen der Föderalismusreform auf den deut-

schen Strafvollzug der Bundesländer. Die Bundesleitung und die Vorsitzenden der Landesverbände verdeutlichten eindrucksvoll, warum der BSBD als einzige Fachgewerkschaft für den Strafvollzug in Deutschland präsent ist und dass wir ausschließlich Themen unserer Kolleginnen und Kollegen im Strafvollzug aufgreifen sowie Missstände benennen und bekämpfen.

**Fazit: Der BSBD ist die Interessenvertretung der Bediensteten im deutschen Strafvollzug und nicht ein Anhängsel einer Gewerkschaft ohne Fachspezifik.**

Der Bundeshauptvorstand nahm die Berichte des Bundesvorsitzenden, der Kassenprüfer, des Tarifvertreters und weiterer Mitglieder der Bundesleitung entgegen. Die Überarbeitung der Website und die vereinfachte Abfrage wichtiger Informationen mittels Länderumfrage wurden vorgestellt und werden in



Der BSBD-Bundeshauptvorstand tagte in Fulda.

Foto: BSBD Bund

Kürze in die Realität umgesetzt. Auch die Zeitschrift „Der Vollzugsdienst“ wird ein neues Layout erhalten. Der Bundeshauptvorstand wies auf die gute Arbeit der Kollegin **Anja Müller** (Mitglied der Bundesleitung) hin, welche sehr bestrebt ist, die Zeitschrift so aktuell wie möglich zu halten.

### Ingrid Bernhard und Klaus Neuenhüsges durch den Bundeshauptvorstand bestellt

Satzungsgemäß sind die Bundesfrauenvertreterin Kollegin **Ingrid Bernhard** und der Bundesseniorenvertreter Kollege **Klaus Neuenhüsges** durch den Bundeshauptvorstand bestellt, nachdem diese durch ihre jeweiligen Gremien gewählt wurden.

Die Bundesjugendvertretung wird eine Veranstaltung mit Wahl des Bundesjugendvertreters im Dezember diesen Jahres durchführen, so dass der Bundeshauptvorstand in seiner nächsten Sitzung auch eine Vertreterin oder einen Vertreter in dieses Amt bestellen kann.

Im weiteren Verlauf sind Beschlüsse zum Haushalt und Finanzen gefasst sowie organisatorische Dinge besprochen worden. Zukünftige Seminare des **BSBD**, Aktivitäten des **dbb**, Werbung und die Vorbereitung des **dbb** Bundesgewerkschaftstages standen ebenso in der Diskussion wie die bereits angesprochenen Themen zur Personalsituation und den räumlichen Unzulänglichkeiten der Anstalten sowie die wachsende Anzahl und Unterbringung radikaler Islamisten und Gefährder.

Weiteres Thema war die Zunahme von Tätigkeiten, die dem Innenministerium obliegen und die der Justizvollzug in Amtshilfe durchführt. Vornehmlich ging es bei diesen Diskussionen um Bestandsaufnahmen und Anregungen für die jeweiligen Landesverbände.

### BSBD-Anträge zum dbb Bundesgewerkschaftstag

Zum **dbb** Bundesgewerkschaftstag werden unter anderem Anträge des **BSBD** zur weiteren Verbesserung des TV-L/TV-H, zu bundeseinheitlichen Regelungen im Strafvollzug, zur Verbesserung der Versorgung und Besoldung sowie zur Zahlung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn ohne Bagatellgrenze gestellt.

Es war ein sehr konstruktiver und diskussionsfreudiger Bundeshauptvorstand mit vielen Anregungen für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

*René Müller,  
Bundesvorsitzender*

### Gesundheitsfürsorge der Beamten

## Reformmodell aus Hamburg eine Alternative zur Beihilfe?

BSBD erwartet Heilfürsorge als Alternativmodell im Justizvollzug

**Mit einer in Deutschland erstmaligen Regelung möchte der Hamburger Senat ein „Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsfürsorge“ beschließen.**

Ein Modell, welches in weiteren Bundesländern Schule machen könnte. Statt einer individuellen Beihilfe soll der hälftige Betrag zu einer gesetzlichen Krankenversicherung oder zum Basistarif einer privaten Krankenvollversicherung gezahlt werden.

Auf den ersten Blick scheint es ein Bonus für Beamte zu sein, jedoch erweist sich dieser Vorstoß bei näherer Betrachtung als unausgewogen und wenig durchdacht.

Vielerorts wird hier ein Wahlkampfmanöver seitens des Hamburger Senats zu Gunsten der **SPD** vermutet. Die **SPD** favorisiert die sogenannte Bürgerversicherung, in die alle gleichermaßen einzahlen sollen und die unter Umständen das Aus für die Beihilfe und die private Krankenversicherung (**PKV**) für Beamtinnen und Beamte bedeutet.

Das neue angedachte Hamburger Krankenversicherungsmodell scheint für junge Familien mit einem Alleinverdiener eine attraktive Absicherungsform in Krankheitsfällen zu sein. Es setzt allerdings eine langfristige Lebensplanung und ein sehr dezidiertes Auseinandersetzen mit der jeweiligen

Versicherungsform voraus, da der Entschluss zur gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV**) zu wechseln unumkehrbar ist. Viele Beamtinnen und Beamte werden feststellen, dass nach einem Wechsel in den Basistarif der **GKV** der Beitrag teurer wird als ihr bisheriger Beitrag in der **PKV** und dass sie momentan über ein größeres Leistungsportfolio der Krankenversicherung verfügen können.

Sollte sich dieses Modell durchsetzen, müssen sich auch Versicherte in der **PKV** Gedanken über die zukünftige Bezahlbarkeit ihrer Versicherung machen, da junge Versicherungsnehmer mit anfänglich geringen Krankheitsfolgekosten als Zahler ausbleiben. Rücklagen verringern sich und müssen über die verbliebenen Versicherungsnehmer gebildet werden. Eine sukzessive Beitragserhöhung in stärkerem Umfang könnte die Folge sein.

Die Erklärung, wie die Zuschussregelung für eine Beamtin oder einen Beamten bei einem Wechsel in ein Bundesland ohne gleichgeartete Zuschussregelung erfolgt, bleibt der Senat momentan noch schuldig, ebenso wie die angedachte gesetzliche Regelung mit dem Bundesrecht vereinbar ist.

Dieser Vorstoß verdeutlicht einmal mehr, welche Auswirkungen der Föderalismus hat, wenn vermeintliche Kompetenzen auf die Länder übertragen werden. Statt derartige teure Modelle zu favorisieren erwartet der **BSBD** die Heilfürsorge für die im Vollzug tätigen Beamtinnen und Beamten als Alternative zur Beihilfe.

Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Dienstherr insbesondere für Beamte die ihnen entstehenden Krankheitskosten vollständig, da angenommen wird, dass diese sich bei ihrem erhöhten Berufsrisiko nur mit hohen Kosten privat versichern könnten.

Die freie Heilfürsorge erstreckt sich nicht auf die Familienmitglieder. Wenn diese nicht sozialversicherungspflichtig sind, können sie anteilmäßig privat oder gesetzlich versichert werden, den überwiegenden Anteil zahlt hier die Beihilfe hinzu.



Foto: ©Gerhard Seybert/AdobeStock

„InMagentaWeTrust“-Jugend 4.0:

## 18. dbb Bundesjugendtag

Motto: „Wir dürfen laut und frech sein, wir werden laut und frech sein!“

Am 12. und 13. Mai 2017 fand der 18. Bundesjugendtag der dbb Jugend in Berlin statt, unter dem Motto „InMagentaWeTrust“-Jugend 4.0 trafen sich 180 Delegierte, um die Weichen für den Nachwuchs im öffentlichen Dienst zu stellen.

Aber zu Beginn der Versammlung ging es erstmal um die abgelaufene Amtsperiode der Bundesjugendleitung, zu der auch ein Kollege des BSBD gehört. **Michael Gadzalla** von der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen ist seit 2009 stellvertretender Bundesjugendleiter und vertritt mit seinem hohen persönlichen Engagement die Farben des BSBD in diesem höchsten Jugendgremium mehr als hervorragend.

Unter anderem wurde von der **dbb Jugend** sehr medienwirksam auf die Gefahren im täglichen Arbeitsablauf für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst aufmerksam gemacht. So wurden z. B. Mahnwachen organisiert und bei Demonstrationen ging die Jugend oft vorweg. Nicht zu vergessen ist das Maskottchen der **dbb Jugend**, das Adlerkücken „Horst“ das während der letzten Amtszeit der Bundesjugendleitung das Licht der Welt erblickte.

Nachdem die Bundesjugendleitung einstimmig von ihrem Amt entlastet wurde und die Vorsitzende **Sandra Kothe** unter Tränen und stehenden Ovationen ihren absolut würdigen Abschied bekam, standen Neuwahlen auf der Tagesordnung.

Zur neuen Bundesjugendleiterin wurde ohne Gegenstimme **Karoline Herrmann** von der Komba-Jugend gewählt. Als ihre vier Stellvertreter bestimmte das Gremium **Liv Grolik** (Junge Polizei), **Robert Kreyßing** (VBOB), **Patrick Pilat** (VDStra) und **Christoph Strehle** (bfg-Jugend).

In Ihrer Antrittsrede stellte **Karolin Herrmann** die Bedeutung junger Menschen für die Gewerkschaftsarbeit heraus. Ganz nach dem Motto: „Wir dürfen laut und frech sein, wir werden laut und frech sein!“, stellte Sie ihr Programm für die nächsten Jahre vor. Auch der **dbb** Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** beglückwünschte in seinem Grußwort **Karoline Herrmann** zu ihrer Wahl. Auch er betonte die Unverzicht-



Die neue Bundesjugendleitung: v.l.: **Patrick Pilat, Liv Grolik, Karoline Herrmann, Christoph Strehle und Robert Kreyßing.**  
Fotos (3): dbb Jugend/Markus Klügel

barkeit der Nachwuchsorganisationen der Gewerkschaften. Viele Aktionen wären ohne die Jugend nicht machbar, gerade durch ihre Unbeschwertheit und hohe Kreativität kommen immer wieder tolle Aktionen zustande. Im weiteren Verlauf bedankte auch er sich sehr herzlich und mit sehr persönlichen Worten bei **Sandra Kothe** für ihre un-

**mann** aus BaWü waren leider aber nur drei Landesverbände vertreten. Auch der **BSBD** sollte endlich eine eigene Bundesjugendleitung aufbauen.

Die passende Weichenstellung hat der Bundesgewerkschaftstag ja bereits im November 2016 gestellt. Es ist als Chance zu sehen, dass wir mit **Michael Gadzalla** einen jungen Gewerkschafter in unseren Reihen haben, der die künftigen Nachwuchskräfte bei dieser Aufgabe unterstützen kann und ggfls. tatkräftig mit anpacken will und dies mit seiner Erfahrung auch kann. Dazu sollten alle Landesverbände auf ihren Nachwuchs zugehen und auch Jugendvertreter benennen.

Denn derzeit fehlen in rund sechs Landesverbänden immer noch Jugendvertreter bzw. junge Ansprechpartner für den Nachwuchs.

Am zweiten Tag stand das dicke Päckchen an Anträgen auf der Tagesordnung, über 70 davon standen zur Abstimmung bereit. Die Themenfelder waren breit gefächert, von Generationengerechtigkeit über Ballungsraumzulage, bis zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz. Mit diesen Themengebieten und noch vielem mehr, wird sich die neue Bundesjugendleitung und die Jugendpolitische Kommission die nächsten fünf Jahre beschäftigen.

Ganz getreu dem Motto der neuen Bundesjugendleitung: „Wir dürfen laut und frech sein, wir werden laut und frech sein!“, werden dies sehr spannende und wegweisende Jahre für die **dbb Jugend** werden. Wir wünschen auf diesem Wege viel Erfolg und gutes Gelingen!  
*Philipp Weimann*



V.l.: **Michael Gadzalla, Kai Hildebrandt (NRW), Philipp Weimann (BaWü).**



**Thomas Benedikt und Tamara Bauer (Bayern).**

beschreiblichen Verdienste um die **dbb Jugend**.

Auch der **BSBD** war zahlenmäßig stark vertreten, insgesamt saßen fünf Delegierte im Plenum. Mit **Michael Gadzalla** und **Kai Hildebrandt** aus NRW, **Thomas Benedikt** und **Tamara Bauer** aus Bayern, sowie **Philipp Wei-**

# Senioren-Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2017

Antworten der Parteien zur Seniorenpolitik



Foto: ©www.bundestag.de/bundestagswahl

**I**m letzten Vollzugsdienst hatte der BSBD seniorenpolitische Fragen zu den Bereichen Seniorenpolitik, Alterssicherung, freiwilliges Engagement, Gesundheit und Pflege, Wohnen sowie Verbraucherschutz in einer immer stärker digitalisierten Welt vorgestellt.

So ging es beispielsweise darum, wie die gesundheitliche und pflegerische Versorgung auch in strukturschwachen ländlichen Gebieten und in benachteiligten Stadtteilen sichergestellt werden kann, mit welchen Maßnahmen Kommunen unterstützt werden können, barrierefreie, inklusive Quartiere mit einer fußläufig erreichbaren Nahversorgung zu schaffen und zu erhalten, und wie eine spezifische Förderung des Engagements älterer Menschen sowie deren Einbindung in Entscheidungsprozesse



Klaus Neuenhüsges.

stärker berücksichtigt werden können. Inzwischen liegen die Antworten der politischen Parteien vor. Nachfolgend ausgewählt die Antworten zur Struktur und Stellenwert der Seniorenpolitik:

## CDU/CSU

Wir halten es für wichtig, bundesweit Altenhilfestrukturen verstärkt zu planen, auf- und auch auszubauen. Wir werden gemeinsam mit der Altenberichts-kommission eine breite Debatte

über die Sorge und Mitverantwortung in der Kommune anstoßen und so der Politik für ältere Menschen neue Impulse geben.

## SPD

Eine öffentliche Debatte zu einem Leitgesetz zur Stärkung einer Politik für ältere und mit älteren Menschen wird zusätzliche Aufmerksamkeit auf das Thema Seniorenpolitik lenken. Wir wer-

den auch in Zukunft gesetzliche Weiterentwicklungen der Politik für ältere Menschen initiieren. Förderung und Erhalt von Zugehörigkeit und Teilhabe stehen ganz oben auf unserer Agenda der Politik mit und für ältere Menschen.

## Die Linke

Für ein selbstbestimmtes Alter in Würde mit der Möglichkeit, dass Seniorinnen und Senioren ihr Älterwerden eigenständig bestimmen können. Ob dies in Form eines Leitgesetzes zur Stärkung der Politik für ältere Menschen unterstützt werden muss, bedarf einer genaueren Prüfung.

## Die Grünen

Politik für ältere Menschen stärker in den Kommunen verankern und unterschiedliche Politikbereiche wie die Gesundheits- und Pflegepolitik mit der Altenhilfe, der Bau-, Wohn-, Infrastruktur und Mobilitätspolitik besser verzahnen.

## FDP

In einer älter werdenden Gesellschaft müssen die Leistungen für Gesundheit und Pflege, aber auch für Menschen mit Behinderungen im Falle einer Erkrankung oder bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit besser miteinander verzahnt werden. Daher setzen wir uns auch für eine sinnvolle Verknüpfung und Verzahnung der verschiedenen Sozialgesetzbücher ein. Mehr als symbolträchtige Leitgesetze interessieren uns die konkreten Inhalte und Maßnahmen, die eine moderne Alterspolitik auszeichnen.

*Klaus Neuenhüsges,  
Bundesseniorenvertreter*

Unserer Tarifexperte Axel Lehrer informiert:

## Übergangszahlung nach TV-L § 47

**Information für die Beschäftigten des Justizvollzugsdienstes, welche im Aufsichts-, Werks- oder Sanitätsdienst sind.**

Es gibt jetzt eine Übergangsregelung für den TV-L § 47 (Übergangszahlung). Bei den Tarifverhandlungen dieses Jahres in Potsdam wurde die Übergangszahlung neu geregelt. Leider entspricht die Neuregelung nicht in allen Punkten unseren Vorstellungen.

Daher werden wir uns weiter für Verbesserungen im Sinne der Beschäftigten einsetzen.

Momentan besteht der Wunsch bei einem Teil der Beschäftigten, die bisherige Regelung der Übergangszahlung in Anspruch zu nehmen.

Bei dem letzten Beschluss des Tarifvertrags wurde dies berücksichtigt, so dass eine Übergangsregelung nach dem vorherigen § 47 möglich ist. Der Paragraph ist relevant für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31.12.2024 vorgezogen nach bisheriger Regelung enden würde. Sie haben die Möglichkeit eine Entscheidung zu tref-



Axel Lehrer.

fen, ob nach altem oder neuem Reglement verfahren werden soll und diese bis zum **31. Dezember 2017** ihrem Arbeitgeber mitzuteilen. Welche die bessere Entscheidung ist, hängt von den jeweiligen

Voraussetzungen ab und ist immer eine Einzelfallentscheidung. Wichtig ist es, die Frist bis zum Jahresende einzuhalten. Bei Fragen steht Ihnen gern der Tarifbeauftragte des BSBD zur Verfügung.



Die Seminarteilnehmer und Seminarteilnehmerinnen im Austausch mit dem Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz Dieter Burgard.

Foto: BSBD

Bundesseminar befasst sich mit aktuellen Problemen im bundesdeutschen Strafvollzug

## Wohin entwickelt sich die Demokratie?

So lautet die Frage mit der sich die 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Seminarinhalt anlässlich eines Bundesseminars in der dbb Akademie in Königswinter beschäftigten. Fast alle Bundesländer waren mit mindestens einem Teilnehmerplatz vertreten.

Nach einer kurzweiligen Vorstellungsrunde stieg man sofort in die provozierend formulierte Thematik ein. Bundesvorsitzender René Müller als Referent startete die Referentenrunde.

Sein Thema war: *Populismus auch in der Gewerkschaft? Wohin geht die Reise?* Nach einem kurzen Einstieg in die Thematik standen die aktuellen Probleme des bundesdeutschen Strafvollzuges im Fokus der Erörterung. Ein sich änderndes Berufsbild, fehlendes Personal und Nachwuchsmangel sind die drückenden Probleme in allen Bundesländern. Die Fehler der Landesregierungen in der Vergangenheit zeigen jetzt in der aktuellen Situation ihre

negativen Auswirkungen. Der zweite Seminartag begann mit einem interessanten Vortrag des Referenten **Holger Rittinger**. Sein Thema war: *Wer bestimmt zukünftig das Leben der Muslime – deutsches Recht oder die Scharia?*

Unterthema war „Gefangener mit Migrationshintergrund“. Kollege **Rittinger** vermittelte zunächst mit wissenschaftlichem Hintergrund Wissen über den Islam. Dabei wies er darauf hin, dass der Koran die wichtigste textliche Grundlage des Islams ist. Trotz des sehr „trockenen“ Themas gestaltete der Kollege einen spannenden und interessanten Vormittag. „Unser Land ist aus seiner Behaglichkeit herausgerissen worden“ damit begann der Referent **Dieter Burgard** – Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz – seinen Vortrag. Sein Thema lautete „Bürger und Staat – ein zunehmend kritisches Verhältnis?“. Der Termin bei dem BSBD-Seminar war ihm so wichtig, dass er sogar vorzeitig von einer Veranstaltung in Brüssel ab-

reiste, um sein Referat zu halten. Trotz Hitze – es war der bisher heißeste Tag des Jahres – gestaltete der Referent einen sehr informativen und aktuellen Vortrag. Auch eine These des Vortrages war: Mehr Vertrauen in den Staat durch Ernstnehmen/Bürger Nähe.

Der letzte Tag stand unter dem Thema: *AfD, Chance oder Gefahr für die Demokratie*. Referent und Seminarorganisator **Winfried Conrad** erklärte anhand der Ergebnisse der letzten Landtagswahlen den Aufstieg der **AfD**.

Erarbeitet wurden von der Seminargruppe auch die Ursachen, die zum Aufstieg der **AfD** in den einzelnen Landtagswahlen geführt haben.

In einer sehr lebhaften und engagierten Podiumsdiskussion wurde das Thema: „*Wer bestimmt die Politik in Deutschland, die Wähler oder die Medien?*“ in Angriff genommen.

Zufrieden und gut informiert verließen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Seminarort Königswinter.

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker Seit 1997

**Unser Versprechen:** „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.  
Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.



Top-Finanz.de • Nulltarif-☎ 0800-33 10 332  
Andreas Wendholt • Unabhängige Kapitalvermittlung • Prälat-Höing-Str. 19 • 46325 Borken

**Kompetenz & Augenmaß für den Strafvollzug** **BSBD**

**www.finanzcheck-info.de**

**Tel. 0800-1012555**  
(gebührenfrei)

Niedrigzinsphase jetzt nutzen

ab **2,89 % effektiver Jahreszins**

Sollzins 2,75 % (gebunden)

**Speziell für Beamte & Angestellte**

**Lösen Sie teure Kredite jetzt ab!**

Von 10.000.- Euro bis 80.000.- Euro

120 Monate Laufzeit

Auch Nachfinanzierungen zu bereits laufenden Darlehen möglich

# Fachteil

# Strafvollzug

Herausgeber:  
Bund der Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: Anja Müller – Geschäftsstelle BSBD, Waldweg 50, 21717 Deinste

## Schadenersatz bei fehlerhafter Berechnung von Versorgungsbezügen

Verwaltungsgericht Aachen 1 K 1801/15 vom 30.03.2017  
Normen: BeamtVG § 39; LBeamtVG § 57; BGB § 280

### Leitsätze

**Eine Versorgungsauskunft ist unverbindlich und wird auf der Grundlage der dem Dienstherrn zur Verfügung stehenden Daten über sonstige Renten des Beamten erteilt.**

### Tenor:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadenersatz wegen einer fehlerhaft erteilten Versorgungsauskunft. Der am 3. Mai 1951 geborene Kläger absolvierte am 18. Juli 1975 die Ärztliche Prüfung. Die Fachanerkennung für Innere Medizin erhielt er am 23. Februar 1983, diejenige für Arbeitsmedizin am 17. April 1985. Am 19. Dezember 1988 wurde er von der Beklagten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Obermedizinalrat z.A. und am 9. März 1990 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Obermedizinalrat ernannt; am 20. Februar 1995 erfolgte seine Beförderung zum Medizinaldirektor.

Bis zu seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe arbeitete er als Arzt und zahlte in dieser Zeit (ab dem 1. August 1975) Pflichtbeiträge zur Nordrheinischen Ärzteversorgung. Während des Beamtenverhältnisses leistete er freiwillige Beiträge ohne Arbeitgeberbeteiligung, durch die er rentenrechtliche Steigerungszahlen in Höhe von 15,4608 Punkten erwarb, was unter Zugrundelegung der Rentenbemessungsgrundlagen für das Jahr 2014 einem monatlichen Rentenanteil von 559,20 € entsprach.

Am 7. Januar 2013 beantragte er die Erteilung einer Versorgungsauskunft für den Fall eines Eintritts in den Ruhestand ab 1. November 2014, 2015 oder 2016 (Regelaltersgrenze). Er gab an, ab November 2014 Leistungen der Nordrheinischen Ärzteversorgung in Höhe von 1.471,02 €, ab November 2015 in Höhe von 1.574,36 € und ab November 2016 in Höhe von 1.688,62 € zu erhalten, wobei er sich auf eine „unverbindliche Rentensimulation“ des Versorgungswerks bezog. Ergänzend bat er unter anderem um Mitteilung, von welchem definitiven, zu versteuernden Pensionsbetrag er in den drei angeführten Fällen des Eintritts in den Ruhestand

unter Berücksichtigung aller Abschläge für vorzeitige Pensionierung und Ärzteversorgung auszugehen habe, und ob er vor oder nach Antragstellung verbindliche Werte erhalte. Am 20. März 2013 erteilte die Beklagte dem Kläger zwei Auskünfte über Versorgungsbezüge.

Für den Fall der Zuruhesetzung mit Ablauf des 31. Oktober 2014 sollte sich der monatliche Versorgungsbezug auf 3.475,94 € (brutto) abzüglich der Anrechnung seiner Rente in Höhe von 243,90 € auf einen Zahlbetrag auf 3.232,04 € belaufen. Hierbei ging die Beklagte von einem monatlich anrechenbaren Rentenbetrag von 501,46 € aus. Für den Fall des Eintritts in den Ruhestand mit Ablauf des 30. Oktober 2015 sollte der monatliche Versorgungsbezug 3.662,67 € und abzüglich des anrechenbaren Rentenbetrags von 307,68 € der Zahlbetrag monatlich 3.354,99 € (brutto) betragen. Hierbei legte die Beklagte einen monatlichen anrechenbaren Rentenanteil von 523,35 € zugrunde.

In beiden Schreiben hieß es: „Diese Auskunft erfolgt unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Rechtslage. Sie ergeht daher unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens dieser Rechtslage; künftige Rechtsänderungen können eine Änderung der hier dargestellten Versorgungsanwartschaften bedingen. Ansprüche können deshalb aus dieser Auskunft nicht hergeleitet werden.“

Am 10. März 2014 beantragte der Kläger seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Oktober 2014. Eine Anfrage nach einer verbindlichen Pensionsregelung beantwortete die Beklagte am 27. Mai 2014 dahingehend, dass ein entsprechender Bescheid Anfang Oktober 2014 ergehen werde. Außer der Besoldungserhöhung 2014 hätten sich gegenüber den Vorausberechnungen vom 20. März 2013 keine Änderungen ergeben.

Durch Verfügung vom 5. Oktober 2014 und Urkunde vom 6. Oktober 2014 wurde der Kläger mit Wirkung zum 1. November 2014 in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2014 setzte die Beklagte die monatlichen Versorgungsbezüge des Klägers ohne Berücksichtigung von Renten auf monatlich 3.480,05 € (brutto) fest.

Mit Bescheid vom 31. Oktober 2014 gewährte die Nordrheinische Ärzteversorgung dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 1.498,03 €. Unter dem 11. November 2014 teilte sie dem Kläger mit, dass sich der Rentenanteil, der auf der Leistung freiwilliger Beiträge während der Beamtenzeit beruhe, auf monatlich 559,20 € belaufe. Daraufhin regelte die Beklagte durch Bescheid vom 17. November 2014 die Versorgungsbezüge des Klägers unter Berücksichtigung der ihm gewährten Rente neu.

Die nach § 55 BeamtVG durchgeführte Ruhensberechnung ergab unter Berücksichtigung der auf der Leistung von Pflichtbeiträgen beruhenden, auf die Gesamtversorgung anzurechnende Rente von 938,83 € (1.498,03 € ./ 559,20 €) einen Ruhensbetrag von 671,12 € und einen Versorgungsbezug nach Anwendung von § 55 BeamtVG von 2.941,63 €. Unter Hinweis auf die Versorgungsauskunft vom 20. März 2013, wonach eine geringere Anrechnung des Ärzteversorgungsanteils auf die Versorgungsbezüge zu einem deutlich höheren Ruhegehalt geführt habe, bat der Kläger am 22.

November 2014 um Überprüfung und kündigte die Geltendmachung von Schadensersatz an. Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 führte die Beklagte aus, dass aus den Auskünften über Versorgungsbezüge keine Ansprüche der Beamten resultierten.

Dies sei in der Auskunft vom 20. März 2013 dargelegt worden, sodass der Kläger damit habe rechnen müssen, dass die endgültigen Versorgungsbezüge in anderer Höhe errechnet und gezahlt würden. Die abweichende Auskunft beruhe darauf, dass eine konkrete Einschätzung der Höhe der bei der Anrechnung nach § 55 BeamtVG maßgeblichen Pflichtanteile an den ärztlichen Versorgungsleistungen nicht möglich gewesen sei. Eine entsprechende Berechnung habe die Nordrheinische Ärzteversorgung erst für den endgültigen Bescheid über Versorgungsbezüge mitgeteilt. Ein fehlerhaftes Verhalten von Bediensteten liege nicht vor und ein Schadensersatzanspruch sei nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 führte der Kläger aus, dass sich der Vorbehalt in der Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 lediglich auf eine Veränderung der Rechtslage, nicht aber auf die absehbaren ärztlichen Versorgungsleistungen bezogen habe. Zwar seien die Auskünfte nicht verbindlich gewesen, er habe sich aber für seine weitere Lebensplanung auf sie verlassen.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 machte der Kläger Schadensersatz für die Zeit ab 1. November 2014 geltend, dessen Höhe er näher erläuterte. Unter Wiederholung der Ausführungen aus dem Schreiben vom 26. Januar 2015 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Februar 2015 das Schadensersatzbegehren ab.

Nachdem die Prozessbevollmächtigten des Klägers klargestellt hatten, dass das Schreiben des Klägers vom 22. November 2014 als Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. November 2014 zu werten sei, erläuterte die Beklagte mit Schreiben vom 20. Mai 2015 die unterschiedlichen Berechnungen in der Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 und dem Bescheid über Versorgungsbezüge vom 17. November 2014 und führte aus, dass die unrichtige Versorgungsauskunft nicht kausal für den vermeintlichen Schaden des Klägers sei. Bei richtiger Auskunft hätte er keine höheren Versorgungsbezüge erhalten.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25. August 2015 zurück und führte aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz besitze. Die Auskunft vom 20. März 2013 sei unter Berücksichtigung einer weiteren Rente unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage sowie mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass Ansprüche aus dieser Auskunft nicht hergeleitet werden könnten, erteilt worden.

Die Unverbindlichkeit der Auskunft habe der Kläger in seinem Schreiben vom 29. Januar 2015 selbst eingeräumt. Der auf den Pflichtbeiträgen beruhende Rentenbetrag sei im März 2013 noch nicht bekannt gewesen und erst vor Erlass des Bescheides über Versorgungsbezüge vom 17. November 2014 mitgeteilt worden.

Für die Versorgungsauskunft habe man deshalb zu keinem anderen Ergebnis als dem mitgeteilten kommen können. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern liege daher nicht vor. Die unverbindliche Versorgungsauskunft habe bei dem Kläger kein schutzwürdiges Vertrauen begründen können, und ein Schaden im zivilrechtlichen Sinne sei ihm deshalb nicht entstanden, weil er auch bei einer zutreffenden Auskunft keine höhere Versorgung erhalten hätte.

Der Kläger hat am 5. Oktober 2015 Klage erhoben, mit der er sein Schadensersatzbegehren weiterverfolgt. Ergänzend führt er aus, er habe der Beklagten mit seinem Antrag vom

17. Januar 2013 Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt, mit dem die bei der Regelung der Versorgungsbezüge maßgeblichen, auf Pflichtbeiträgen beruhenden Rentenanteile hätten ermittelt werden können.

Bei Zweifeln hätte die Beklagte bei der Ärzteversorgung nachfragen müssen. Aus diesem Grunde habe er von der Richtigkeit der Versorgungsauskunft ausgehen dürfen. Zwar hätten diese Auskünfte keinen Regelungscharakter, sondern stellten schlichtes Verwaltungshandeln dar. Eine Versorgungsauskunft könne somit keine Ansprüche vermitteln, die dem Betroffenen nach den gesetzlichen Regelungen nicht zustünden. Schadensersatzansprüche wegen einer fehlerhaften Auskunftserteilung würden dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Vorbehaltserklärung in der Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 stelle keine Freizeichnung des Dienstherrn für falsche Auskünfte dar. Sie bewirke nicht, dass unrichtige Auskünfte keine haftungsrechtlichen Konsequenzen haben könnten. Die mangelnde Rechtsverbindlichkeit der Versorgungsauskunft bedeute nicht, dass sie nicht Grundlage für schutzwürdiges Vertrauen und daraus abzuleitende Schadensersatzansprüche sein könnten. Bei Erteilung einer ordnungsgemäßen Versorgungsauskunft wäre er, der Kläger, nicht auf eigenen Antrag, sondern abschlagsfrei erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten. Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2015 zu verurteilen, ihn im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, wie er nach der Versorgungsauskunft der Beklagten vom 20. März 2013 versorgungsrechtlich gestanden hätte, und die Mehrbeträge ab dem 5. Oktober 2015 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie die Ausführungen aus dem Vorverfahren und verbleibt bei ihrer Auffassung, dass sie kein Verschulden an der Fehlerhaftigkeit der Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 treffe und ein Schaden durch die Auskunft nicht kausal entstanden sei.

Der Kläger habe zu seinem Antrag auf Erteilung einer Versorgungsauskunft verschiedene Unterlagen zur Altersversorgung, allerdings keine verbindliche Auskunft der Nordrheinischen Ärzteversorgung vorgelegt.

Die Versorgungsauskunft sei auf der Basis des Schreibens der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 21. April 2005 erteilt worden. Danach habe man 39 Jahre und 92 Tage beruflicher Tätigkeit des Klägers ermittelt. Die Zeit der Leistung von Pflichtbeiträgen habe 13 Jahre und 140 Tage umfasst. Den Anrechnungsbetrag habe man sodann dergestalt ermittelt, dass die Rente aus der Ärzteversorgung in Höhe von 1.471,02 € mit 13,38 Jahren Pflichtbeiträgen multipliziert und sodann durch 39,25 Jahre Gesamtbeitragszeit dividiert worden sei. Hieraus habe sich der bei der Versorgungsauskunft berücksichtigte anrechenbare Rentenbetrag von 501,46 € errechnet.

Die Fehlerhaftigkeit der Auskunft habe somit auf den vorgelegten Unterlagen und nicht auf einem Verschulden der Bediensteten beruht. Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass die ihm von der Nordrheinischen Ärzteversorgung mitgeteilten Daten und Werte unverbindlich gewesen seien. Auch habe er ausweislich seiner Ausführungen im Schreiben vom 29. Januar 2015 gewusst, dass die Versorgungsauskunft nicht verbindlich sein werde. Die Höhe des geltend gemachten Schadens werde bestritten. Als Schaden könne nicht der Betrag geltend gemacht werden, der sich aus dem Unterschied der Beträge aus der vorläufigen Versorgungsauskunft und der tatsächlichen Versorgung ergebe.

Als Schaden könne allenfalls der Betrag angesetzt werden, der sich ergebe, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei zutreffender Versorgungsauskunft wäre der zutreffende höhere Ärzteversorgungsbeitrag berücksichtigt worden und die Auskunft hätte den später richtigerweise errechneten Versorgungsbezügen entsprochen.

Es werde auch bestritten, dass der Kläger bei richtiger Auskunft den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht gestellt hätte. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und Personalakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger besitzt keinen Anspruch auf Gewährung von Schadensersatz; die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig, vgl. § 113 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Einen für die Geltendmachung von Schadensersatz als zwingende Prozessvoraussetzung erforderlichen Antrag auf Gewährung von Schadensersatz hat der Kläger – spätestens – mit seinem Schreiben vom 29. Januar 2015 gegenüber der Beklagten gestellt. Nach dessen Ablehnung durch das Schreiben der Beklagten vom 27. Februar 2015 hat der Kläger durch das Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 26. März 2015 sinngemäß Widerspruch eingelegt; dass es dort ausdrücklich heißt, das Schreiben des Klägers vom 22. November 2014 solle als Widerspruch gegen den Bescheid über die Regelung der Versorgungsbezüge vom 17. November 2014 gewertet werden, ist unerheblich, denn der Kläger macht in der Sache keine Einwendungen gegen die Höhe der in vorgenanntem Bescheid errechneten Versorgungsbezüge geltend. Vielmehr geht es ihm um Schadensersatz wegen der fehlerhaft erteilten Versorgungsauskunft vom 20. März 2013.

Ein solcher Schadensersatzanspruch steht dem Kläger allerdings nicht zu. Der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch findet seine Rechtsgrundlage im Beamtenverhältnis und begründet einen unmittelbar gegen den Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entsteht. Als im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelndes und insofern „quasi-vertragliches“ Institut gewährleistet der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch Sekundärrechtsschutz für Pflichtverletzungen aus dem Beamtenverhältnis, wie dies § 280 Abs. 1 BGB für vertragliche Schuldverhältnisse vorsieht. Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Dienstherr eine ihm seinem Beamten gegenüber obliegende Pflicht schuldhaft verletzt hat, diese Pflichtverletzung kausal für einem dem Beamten entstandenen Schaden war und dieser es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 - 2 C 12.14 -, BVerwGE 151, 333; juris, Rn. 9 f.; OVG NRW, Urteil vom 22. Juni 2016 - 1 A 67/14 -, NWVBl. 2017, 110; juris, Rn. 41 m. w. N. Hier ist bereits die erste Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nicht erfüllt. Die Beklagte hat keine ihr dem

Kläger gegenüber obliegende Pflicht verletzt. Als solche kommt ersichtlich nur die fehlerhafte Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 in Betracht. Zwar war die Höhe der dem Kläger hierdurch mitgeteilten Versorgungsbezüge fehlerhaft. Denn sie beruhte auf einer unzutreffenden Anrechnung der ihm von der Nordrheinischen Ärzteversorgung ab dem 1. November 2014 gewährten Altersrente. Da diese sowohl auf der Leistung von Pflichtbeiträgen als auch – nach Eintritt in das Beamtenverhältnis - weitergezahlten freiwilligen Beiträgen beruhende Rente noch nicht festgesetzt war, musste die Beklagte zur Ermittlung der für die Regelung der Versorgungsbezüge allein maßgeblichen Pflichtbeiträge eine fiktive Berechnung durchführen.

Hierzu legte sie die dem Kläger von der Nordrheinischen Ärzteversorgung erteilte – ausdrücklich als unverbindlich bezeichnete - Berechnung vom 21. April 2005 zugrunde. Der danach ermittelte Anteil der vom Kläger für die Ärzteversorgung geleisteten Pflichtbeiträge entsprach allerdings nicht den späteren Angaben der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 11. November 2014. Diese für die nach § 55 BeamtVG vorzunehmende Regelung der Versorgungsbezüge dem Kläger erteilte verbindliche Auskunft bezifferte den Anteil der Rente, die auf der Leistung freiwilliger Beiträge beruhte, auf monatlich 559,20 €. Ausgehend von der im Rentenbescheid vom 31. Oktober 2014 bewilligten Rente von monatlich 1.498,03 € ergab sich ein für die Regelung der Versorgungsbezüge maßgeblicher, auf die Pflichtbeiträge entfallender Betrag von monatlich 938,83 €, der zu einem Ruhensbetrag von 671,12 € führte. Somit beruhte die fehlerhafte Versorgungsauskunft vom 20. März 2013 auf den für die Berechnung der Pflichtbeiträge unzureichenden, vom Kläger allerdings selbst angegebenen Daten.

In diesem Fall liegt keine Pflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten vor, wenn sie auf der Grundlage dieser Daten eine Auskunft fehlerhaft erteilen. Dementsprechend verweisen § 49 Abs. 10 Satz 2 BeamtVG und § 57 Abs. 10 Satz 4 LBeamtVG NRW darauf, dass die Auskunft nicht nur unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sondern auch der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten steht. Im Übrigen muss jedem Beamten des höheren Dienstes bekannt sein, dass ausdrücklich als unverbindlich bezeichnete Auskünfte des Dienstherrn keine Schadenersatzansprüche auslösen können, wenn sie unrichtig erteilt worden sind und dadurch tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Dies war dem Kläger auch bekannt. Bereits aus der Frage in seinem Antrag, ob er vor oder nach Antragstellung (für die – vorzeitige – Versetzung in den Ruhestand) „verbindliche Werte“ bezüglich der Pensionshöhe erhalte, geht hervor, dass ihm klar war, dass die Versorgungsauskunft (noch) nicht verbindlich sein würde. Dies folgt daneben auch aus seinem Schreiben vom 29. Januar 2015, in dem er darlegte, dass die (Versorgungs-) Auskünfte für ihn „bekanntlich nicht verbindlich“ gewesen seien.

Mangels einer Pflichtverletzung der Beklagten kann dahinstehen, ob dem Kläger überhaupt ein kausaler Schaden entstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

# Redaktionsschluss



für die Ausgabe 6/2017  
E-Mail: [vollzugsdienst@bsbd.de](mailto:vollzugsdienst@bsbd.de)

# 15.



November 2017